



Nr. 1399

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 23.03.2022

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrs- und Ingenieurpsychologie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften in der Sitzung am 25.01.2022 beschlossene und vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 09.03.2022 genehmigte Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrs- und Ingenieurpsychologie“ der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Psychologie“ (HÖB Nr. 1171 vom 12.05.2017) außer Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrs- und Ingenieurpsychologie (AO-VI) an der Technischen Universität Braunschweig

Der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften hat am 25.01.2022 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrs- und Ingenieurpsychologie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen in dem zulassungsbeschränkten Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Psychologie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) 1. entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Psychologie oder einem vergleichbaren eng verwandten Studiengang erworben hat oder
 2. an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss im Studiengang Psychologie oder einem vergleichbaren eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<https://anabin.kmk.org>) festgestellt,sowie
 - b) die fachliche Eignung gemäß Absatz 3 nachweist.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium gleichwertig oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamt-leistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters (§ 4 Abs. 3) erlangt wird. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 1 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Die fachliche Eignung setzt den Nachweis der folgenden für einen Masterstudiengang im Fach Psychologie einschlägigen und zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Leistungen voraus:
- | | |
|---|---------------|
| aus dem Bereich der Allgemeinen Psychologie | mind. 10 ECTS |
| aus dem Bereich der Biopsychologie | mind. 6 ECTS |
| aus dem Bereich der Differentiellen Psychologie | mind. 6 ECTS |
| aus dem Bereich der Entwicklungspsychologie | mind. 6 ECTS |
| aus dem Bereich der Klinischen Psychologie | mind. 8 ECTS |
| aus dem Bereich der Methodenlehre | mind. 24 ECTS |
| aus dem Bereich der Psychologischen Diagnostik | mind. 10 ECTS |
| aus dem Bereich der Sozialpsychologie | mind. 6 ECTS |
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen; Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 18.03.2021 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1340), in der jeweils gültigen Fassung oder in der jeweils gültigen Neufassung.

§ 3

Studienbeginn, Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrs- und Ingenieurpsychologie (AO-VI) beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang Psychologie AO-VI ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars über das Online-Portal der Hochschule zu übermitteln. Im Anschluss ist das Antragsformular auszudrucken, zu unterschreiben und muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 05.02. (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 05.07.

(Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Anträge nach Satz 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. Voraussetzung für außerkapazitäre Anträge gemäß Satz 4 ist, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber frist- und formgerecht gemäß der Sätze 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 2 um einen Studienplatz in diesem Studiengang beworben hat und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entsprechend nachgewiesen hat. Des Weiteren ist eine Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufige Voll- oder Teilzulassung für den Masterstudiengang Psychologie oder einen verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der Versicherung muss die Staatsangehörigkeit hervorgehen.

- (2) Dem Antrag nach Abs. 1 Satz 2 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte, die Gesamtleistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - c) ggf. Nachweise über einschlägige Praktika, berufliche Tätigkeiten, Weiterbildungen oder ein Auslandsstudium gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b), c), d) und e),
 - d) Nachweise nach § 2 Abs. 4,
 - e) eine eigenhändig unterschriebene Anlage zur Bewerbung (Angaben zu den Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und zum Zulassungsverfahren nach § 4 der Zulassungsordnung Psychologie M. Sc.) mit den für die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren relevanten Angaben.

Die Anforderungen nach Satz 1 gelten auch für außerkapazitäre Bewerbungen, lassen jedoch die in diesen Verfahren geltenden weitergehenden Anforderungen unberührt.

- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Für die Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) bzw. die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und für die fachlichen Kenntnisse nach Art und im Umfang von § 4 Abs. 2 Buchst. b), c), d)

und e) werden Punkte vergeben und addiert. Aus den so ermittelten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der erreichten Rangplätze, beginnend mit Rangplatz 1, vergeben. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Rangfolge auf der Liste.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses

1,0	18 Punkte
1,1	17 Punkte
1,2	16 Punkte
1,3	15 Punkte
1,4	14 Punkte
1,5	13 Punkte
1,6	12 Punkte
1,7	11 Punkte
1,8	10 Punkte
1,9	9 Punkte
2,0	8 Punkte
2,1	7 Punkte
2,2	6 Punkte
2,3	5 Punkte
2,4	4 Punkte
2,5	3 Punkte
2,6	2 Punkte
2,7	1 Punkt

b) während des Studiums: ein Praktikum im Bereich der Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie, im Bereich der Ingenieur- und Verkehrspsychologie oder der Psychologie soziotechnischer Systeme (zum Beispiel Berufsqualifizierende Tätigkeit I oder Orientierungspraktikum)

150 Stunden	1 Punkt
240 Stunden	2 Punkte

c) während des Studiums: über Pflichtpraktika hinausgehende Praktika und berufliche Tätigkeiten (inklusive Tätigkeiten als studentische Hilfskraft) unter der Verantwortung einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen bzw. einer Person mit Masterabschluss in Psychologie; 6 Wochen Vollpraktikum entsprechen 240 Stunden

240 - 479 Stunden	1 Punkt
480 - 719 Stunden	2 Punkte
ab 720 Stunden	3 Punkte

d) nach Abschluss des Studiums: Praktika unter der Verantwortung einer Diplom-

Psychologin oder eines Diplom-Psychologen bzw. einer Person mit Masterabschluss in Psychologie oder berufliche Tätigkeiten im Bereich der Psychologie und einschlägige Weiterbildungen

900 – 1.799 Stunden	1 Punkt
1.800-3.599 Stunden	2 Punkte
ab 3.600 Stunden	3 Punkte

e) Auslandssemester im Rahmen des Psychologiestudiums 1 Punkt

- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Bewerberinnen und die Bewerber, deren Studienabschluss nach § 2 Abs. 2 zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorlag, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie das Bachelorzeugnis bei Beginn im Wintersemester nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres eingereicht haben, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Psychologie

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Lebenswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer:innen- oder der Mitarbeiter:innengruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrer:innengruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Entscheidung darüber, ob die Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b), c), d) und e) anerkannt werden können,
 - Bildung einer Rangliste gem. § 4 Abs. 1,
 - Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit des Studiums (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) Nr. 1) und die fachlich enge Verwandtheit eines vorangegangenen Studienganges (§ 2 Abs. 1 Satz 2),
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber gegenüber dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office, welches den Zulassungsbescheid bzw. den Ablehnungsbescheid gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber erlässt.

§ 6 **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen (vgl. § 5 Absatz 3 Buchst. e).
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der gebildeten Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Semesterbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben, unter der Voraussetzung, dass die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt sechs Wochen vor Semesterbeginn (Semesterbeginn: 01.10. bzw. 01.04. eines Jahres) und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 **Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Der Bewerbungszeitraum für die höheren Fachsemester beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß § 3 Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. § 3 Sätze 4 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Voraussetzung für den Einstieg in ein höheres Fachsemester ist ein gemäß § 2 Abs. 1 abgeschlossener Bachelorstudiengang. Dieser Studiengang muss vor Beginn des Bewerbungssemesters (zum Wintersemester bis zum 30.09. und zum Sommersemester bis zum 31.03.) abgeschlossen sein. Bewerberinnen und Bewerber die ihren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegen haben, können zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen

gemäß § 2 nachgewiesen werden. Das Bachelorzeugnis ist bei der Immatrikulation vorzulegen. Ist der Bachelor bei der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, erlischt die Zulassung.

- (3) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben
- f) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde
 - g) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staats angehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - h) die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen können nur für das nächsthöhere Semester zugelassen werden und müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen (vgl. § 6 Absatz 2 NHZG).

- (4) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 3 Satz 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Rangplatz die Durchschnittsnote, bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. Die Durchschnittsnote wird aufgrund der bisher erreichten Leistungen ermittelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Psychologie, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 12.05.2017 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1171), außer Kraft.